



4/SN-31/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 603.301/1-V/6/87

An das

Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z! 31 GE 9 87

Datum: - 1. JULI 1987

Verteil: 03. Juli 1987 *fristeder*

in Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LACHMAYER

2203

Betreff: Bundesgesetz über katholisch-theologische
Studienrichtungen

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 25. Mai 1987, GZ 68220/1-15/86, versendeten Novellierungsentwurf zum Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen.

Anlage

28. Juni 1987

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.301/1-V/6/87

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LACHMAYER	2203	68220/1-15/86 25. Mai 1987

Betrifft: Bundesgesetz über katholisch-theologische
Studienrichtungen

Der Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studien-
richtungen geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Das Bundesgesetz BGBI. Nr. 293/1969 über katholisch-theologi-
sche Studienrichtungen enthält abgesehen vom Beschußdatum
keine gesonderte Jahreszahl. Der Ausdruck "1969" im Titel des
Novellierungsentwurfes hätte daher zu entfallen.

Zum Art. II:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll mit 1. März 1988
in Kraft treten. Die Überschrift "Übergangsbestimmungen" ist
insoferne nicht ganz zutreffend und wäre somit ersatzlos zu
streichen.

- 2 -

Zum Vorblatt:

Als Problem wird angeführt, daß das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen derzeit u.a. nicht an die Verordnung über die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977, angeglichen ist. Diese Formulierung steht freilich in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Art. 18 Abs. 2 B-VG, wonach den Gesetzen der eindeutige Vorrang gegenüber den Verordnungen eingeräumt wird und somit die Verordnungen auf Grund der Gesetze und nicht umgekehrt erlassen werden. Im Sinne der verfassungsrechtlichen Klarstellung wird daher angeregt, die Verordnung BGBl. Nr. 170/1977 nicht als Begründung für eine Novellierungsnotwendigkeit des Bundesgesetzes heranzuziehen.

Dem Vorblatt läßt sich nicht entnehmen, welche Gesamtkosten die in Aussicht genommene Novellierung voraussichtlich mit sich bringt (vgl. Pkt. 90 der Legistischen Richtlinien 1979).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

28. Juni 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

